

STATUTEN

des Vereines „ACC – Österreichischer Dachverband für Coaching“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen „ACC – Österreichischer Dachverband für Coaching“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 1150 Wien, Gerstnerstraße 3.

1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, bezweckt

- a. die Entwicklung, fortlaufende Adaptierung, Beförderung, Evaluierung sowie Qualitätssicherung praxistauglicher Coaching-Modelle sowie nationaler Standards und Richtlinien für die Aus-, Fort-, -Weiterbildung im Coachingbereich in Österreich;
- b. die Entwicklung und Etablierung eines anerkannten Berufsbildes für Coaches in Österreich;
- c. die Entwicklung und Etablierung eines Berufs- und Verhaltenskodex für Coaches in Österreich;
- d. die Akkreditierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen für Coaches in Österreich;
- e. die Unterstützung der Anliegen und Zwecke des „International Council for Coaching“ in Österreich;
- f. die Etablierung eines rechtlich normierten Berufsausübungsschutzes für Coaches in Österreich sowie die rechtliche Anerkennung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder als zur Berufsausübung in Österreich befugte Coaches;
- g. die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen von Coaches in Österreich sowie die positive Beeinflussung von deren Arbeitsbedingungen;
- h. die Beförderung des Rufes sowie der Anerkennung von Coaching sowie systemischer Beratung in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Medien, Politik, Justiz, Umwelt, Medizin und Gesellschaft, im Bildungswesen, Non Profit- sowie psychosozialen Bereich;
- i. die Entwicklung und Beförderung von Prinzipien und Leitsätzen, die zur Verbesserung menschlicher Beziehungen im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext beitragen;
- j. die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen sowie anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Anliegen vertreten bzw. befördern;

- k. die Erbringung von Serviceleistungen für seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Vertretung der Mitgliederinteressen in relevanten Gremien, Ausschüssen usw.;
- l. die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den Gebieten des Coaching sowie der systemischen Beratung.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Ideelle Tätigkeiten:

Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Workshops und Lehrgängen, Herausgabe von Publikationen, Angebot von Informationen per Internet sowie E-Mail, Presseinformationen, -gespräche und -konferenzen; Anzeigen in Printmedien; Petitionseinbringung gemäß § 23 VerG; Rundschreiben, Veranstaltung von Ausstellungen, Festivals, Kongressen und Symposien; Versendung von Werbe- und Ankündigungsmaterial; Abschluss von Verträgen jeglicher Art; Kooperationsübereinkommen mit Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen; Verfassen von Artikeln und Beiträgen in Medien; Mitarbeit an wissenschaftlichen Studien, Pflege internationaler Kontakte.

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen seitens der Öffentlichen Hand, Abschluss von Sponsoring - oder sonstigen Unterstützungsverträgen, Abschluss von freien Dienstverträgen, Berater-, Werk-, Leih- sowie Dienstverträgen und sonstige Zuwendungen.

4. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne kommen wiederum ausschließlich der Vereinsarbeit zugute.

4.1. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür durch Beschluss der Generalversammlung Vergütungen gewährt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zugesprochen werden.

5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

5.1. Ordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

5.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

5.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein bzw. zur Beförderung der Erreichung des Vereinszwecks ernannt werden.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

7.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

8.1. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.

8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

9. Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Das Präsidium
- c. Der Beirat
- d. Die Generalversammlung der Mitglieder

10. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, statt.

10.1. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

10.2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.3. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

10.4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

10.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

10.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder dem Inhaber eines Vereinsamtes eine Vergütung für seine Tätigkeit gemäß Punkt 4.2. zugesprochen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann.

11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- d. Beschlussfassung über die Zusprechung von Vergütungen an Inhaber von Vereinsämtern gemäß Punkt 4.2.,
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,

- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann
- b) dem Kassier.

12.1. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.2. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12.3. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.

12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

12.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

12.6. Den Vorsitz führt der Obmann.

12.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10).

12.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f. Einsetzung von Arbeitsgruppen und -gemeinschaften zur Entwicklung und Umsetzung konkreter Projekte sowie

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

14.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- c. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins werden vom Obmann und vom Kassier unterfertigt.

15. Das Präsidium

15.1. Die Gründungsversammlung beruft für die Dauer von fünf Jahren ein Präsidium. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands fachlich zu unterstützen und zu beraten. Das Präsidium soll nur aus Mitgliedern bestehen, die mindestens die Qualifikation eines Professional-Coaches und/oder Lehr-Coaches nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen.

15.2. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.

15.3. Den Vorsitz hat der Obmann inne.

15.4. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Präsidiums schlägt der Vorstand alle fünf Jahre eine neue Besetzung des Präsidiums vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

15.5. Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand der ersten Amtszeit eine Erweiterung des Präsidiums vorzunehmen.

15.6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die internen Abläufe und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins weiter konkretisiert.

16. Der Beirat

Vorstand und Präsidium berufen einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele und die Arbeit des Vereins im Rahmen von Fachausschüssen zu unterstützen. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

17. Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht im Vorstand sein.

17.1. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

17.2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8. und 11.10. sinngemäß.

18. Das Schiedsgericht

18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereines

19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Wien, den 28. Juli 2008

Mag. Michael Tomaschek
Obmann